

Gebührensatzung für den AveNATURA

Friedhof Am Holsterberg vom 6.6.2019

Präambel

Auf Grund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), dem Übertragungs-/ Beileihungsvertrag vom 29.09.2009 in Verbindung mit § 12 der Friedhofssatzung für den AveNATURA Friedhof „Am Holsterberg“ vom 06.06.2019 wird von der Von der Borch'sche Grundbesitz GmbH & Co. KG, Holzhausen, Gutshof 1, Nieheim, folgende Friedhofsgebühren- / -entgeltsatzung aufgestellt:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des AveNATURA-Friedhofs „Am Holsterberg“ und dessen Anlagen werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung für den AveNATURA Friedhof „Am Holsterberg“ Gebühren und Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 - Gebühren- und Entgeltschuldner

1. Gebühren- und Entgeltschuldner sind:

- a) die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Beisetzungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebühren und Entgelte

A) Allgemeines

1. Die Gebühren und Entgelte richten sich nach der Bewertung der Grabstätte und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
2. Bewertungskriterien sind die Lage der Grabstätte und die direkten und angrenzenden Natur elemente.
3. In der Bestimmung der Beisetzungsstelle ist jeweils die Verwendung als Einzel-, Gemeinschafts-, Partner- oder Familien-/ Freundschaftsgrabstätte definiert, sowie Neubaum-Grabstätte.

B) Entgelthöhe

1. Einzelgrabstätte:

- | | |
|--------------|--------------|
| a) Standard | 2.500,00 EUR |
| b) Premium | 4.000,00 EUR |
| c) Exzellent | 6.500,00 EUR |

2. Gemeinschaftsgrabstätte mit bis zu 10 Beisetzungsstellen:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) Standard Entgelt je Grabstätte | 800,00 EUR |
| b) Premium Entgelt je Grabstätte | 1.000,00 EUR |
| c) Exzellent | 2.000,00 EUR |

Entgelt je Grabstätte

3. Familien-/ Freundschaftsgrabstätte mit bis zu 10 Beisetzungsstellen:

a) Standard

Entgelt für bis zu 10 Grabstellen 3.500,00 EUR

b) Premium

Entgelt für bis zu 10 Grabstellen 5.000,00 EUR

c) Exzellent

Entgelt für bis zu 10 Grabstellen 8.000,00 EUR

4. Partner-Baum mit bis zu 2 Verwandte oder Freunde:

a) Standard 2.900,00 EUR

b) Premium 4.500,00 EUR

c) Exzellent 7.500,00 EUR

5. Neubaum-Grabstätte 4.500,00 EUR

Alle Preise für Ruhestätten sind umsatzsteuerfrei.

6. Gebühren und Entgelte für Leistungen zur Beisetzung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen der Grabstätte wird eine Gebühr von 230,00 EUR erhoben.

Beisetzungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr (Regelbestattungszeit). Für eine Beisetzung außerhalb der Regelbestattungszeit wird zusätzlich eine Gebühr von 110,00 EUR erhoben.

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebühren- und Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung für den AveNATURA Friedhof „Am Holsterberg“ bzw. dieser Friedhofsgebühren- / -entgeltsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

2. Die Gebühren- und Entgelte werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren-/ Entgeltbescheides fällig. Die Gebühren und Entgelte gem. §3 B 6. sind an die Von der Borch'sche Grundbesitz GmbH & Co. KG, Gut Holzhausen, Nieheim, zu zahlen. Die Gebühren und Entgelte gem. §3 B 1.-5. sind an die AveNATURA GmbH, Hochallee 77, 20149 Hamburg zu zahlen.

§ 5 - Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1 S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom

26. März 1960 (GV NRW S. 47 / SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren und Entgelten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 - Beitreibung

Sämtliche Gebühren und Entgelte, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl.

1 S. 3039) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 - Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Treffpunkt Nieheim, Mitteilungsblatt für das Stadtgebiet Nieheim, zugleich Amtsblatt der Stadt Nieheim.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Träger/ Betreiber (Von der Borch'sche Grundbesitz GmbH & Co. KG, Holzhausen, Gutshof 1, 33039 Nieheim), vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 06.06.2019

Der Betreiber

gez. Johann Friedrich von der Borch

